

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DEN VERKAUF AN GEWERBLICHE
WIEDERVERKÄUFER



ARVAL DEUTSCHLAND GMBH



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

For the many journeys in life



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching,

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025

(nachfolgend „Arval“)

(Stand: 25. Januar 2019)

Präambel

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen regeln den Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen (i. d. R. Leasingfahrzeuge aus gewerblicher Nutzung) der Arval Deutschland GmbH, Bajuwarenring 5, 82041 Oberhaching (nachfolgend „Arval“ oder „Verkäufer“), an gewerbliche Wiederverkäufer (nachstehend „Käufer“).

Der Käufer hat sich vor Kaufabschluss auf der im Internet bereitgestellten Verkaufsplattform „MotorTrade“ (nachfolgend „Plattform“) angemeldet und sich mit der für die Plattform geltenden Nutzungsbedingungen sowie den Datenschutzbestimmungen einverstanden erklärt. In diesem Zusammenhang hat der registrierte Käufer auch versichert, dass er gewerblicher Wiederverkäufer und somit Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist und dies entsprechend nachweisen kann.

Für die Plattform erfolgt eine Freischaltung des registrierten Käufers zunächst für die Fahrzeuge der Arval. Sollte der Bedarf an Fahrzeugen aus dem Ausland bestehen, kann der Käufer die hierfür erforderlichen Freischaltungen bei der Arval Trading anfragen.

§ 1 Geltungsbereich / Vertragspartner / Vertragsschluss / Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Arval und dem Käufer, die über die Plattform abgewickelt werden.

(2) Der Käufer gibt ein verbindliches Angebot zum Kauf eines bestimmten Fahrzeugs ab, indem er bei Auktions-Formaten einen Kaufbetrag eingibt, diesen mittels der entsprechenden Schaltfläche bestätigt und in einem sich dann öffnenden Fenster den Kaufbetrag nochmals über eine Schaltfläche bestätigt. Beim Sofortkauf-Format gibt der Käufer ein verbindliches Angebot ab, indem er auf die entsprechende Schaltfläche klickt. Das Angebot ist für den Käufer für den Zeitraum von 10 Kalendertagen bindend. Arval ist nicht verpflichtet, das Angebot des Käufers anzunehmen. Nimmt Arval das Angebot des Kunden nicht innerhalb von 10 Kalendertagen an, so gilt das Angebot als abgelehnt.

Der Kaufvertrag wird geschlossen, wenn Arval das Angebot des Käufers innerhalb der vorgenannten Frist bestätigt. Die Bestätigung erfolgt durch Zuteilung des Fahrzeugs in den Warenkorb des Käufers auf der Plattform. Hierüber erhält der Käufer außerdem eine automatisierte E-Mail. Sollte der Käufer die Bestellung nach Abschluss des Kaufvertrages stornieren wollen und Arval einer Stornierung zustimmen, so hat der Käufer eine Entschädigung zu zahlen, die 10 % des



Kaufpreises des bestellten Fahrzeuges entspricht. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens vorbehalten.

(3) Übertragungen über Rechte und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Arval. Arval ist jederzeit berechtigt, Ansprüche aus Kaufverträgen innerhalb der Arval-Gruppe abzutreten.

§ 2 Zahlung des Kaufpreises und Verzug

(1) Im Anschluss an die Bestätigung über die Zuteilung des Fahrzeuges erhält der Käufer eine weitere E-Mail mit der Rechnung im PDF-Format als Datei-Anhang. Die Zahlung des Kaufpreises hat per Überweisung zu erfolgen. Die weiteren Zahlungsmodalitäten kann der Käufer der Rechnung entnehmen. Soweit nicht etwas anderes geregelt wurde, ist der Kaufpreis ohne Abzüge und unverzüglich nach Zugang der Rechnung auf das Konto von Arval zu zahlen.

(2) Der Käufer kommt in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Zahlungsaufforderung bedarf, wenn er den vollständigen Kaufpreis nicht innerhalb von 7 Kalendertagen auf das Konto von Arval zahlt. Arval kann bei Verzug des Käufers vom Kaufvertrag zurücktreten.

§ 3 Fahrzeugabholung, Verzug und Schadenersatz

(1) Dem Käufer wird das Fahrzeug zur Abholung bereitgestellt, eine Lieferung erfolgt grundsätzlich nicht. Ist die Zahlung des Kaufpreises auf dem Konto von Arval eingegangen, so erhält der Käufer eine E-Mail mit der Abholvollmacht im PDF-Format als Dateianhang (Bereitstellungsanzeige). In dieser Vollmacht wird der Standplatz sowie weitere Informationen für die Kontaktaufnahme mitgeteilt. Der Käufer vereinbart daraufhin einen Termin zur Abholung des Fahrzeuges. Der Käufer stellt sicher, dass er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige das Fahrzeug am Standplatz abholt.

(2) Holt der Käufer das Fahrzeug nicht innerhalb der in § 3 Absatz 1 Satz 5 genannten

Frist ab, so gerät er in Verzug ohne dass es eines gesonderten Abholverlangens oder einer gesonderten Mahnung durch Arval bedarf.

(3) Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

(4) Verlangt Arval Schadenersatz wegen Verzugs durch nicht fristgerechte Abholung des Fahrzeuges, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises des bestellten Fahrzeuges. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens vorbehalten.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Soweit gesetzlich zulässig, ist Arval zur Aufrechnung gegen Forderungen des Käufers berechtigt. Der Käufer kann gegen die Kaufpreisforderung von Arval mit einer eigenen Forderung nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung gegen Arval rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

§ 5 Eigentumsvorbehalt und Fahrzeugbrief

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt der Kaufgegenstand Eigentum von Arval. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so behält sich Arval bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an allen Kaufgegenständen vor.

(2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes (Zulassungsbescheinigung Teil 2) Arval zu. Unverzüglich nach Zahlungseingang des vollständigen Kaufpreises wird Arval den Versand des Fahrzeugbriefes an den Käufer durch die PS-Team Deutschland GmbH & Co. KG oder einen anderen von Arval beauftragten Dienstleister auf eigene Kosten veranlassen.



(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Arval unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Arval gehörenden Kaufgegenstände erfolgen.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

§ 6 Sachmangelhaftung

(1) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln gebrauchter Fahrzeuge sind ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Sachmangelhaftung in Absatz 1 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von Arval, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Hat Arval aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag Arval nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

(4) Ausgeschlossen ist auch die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Arval für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. In diesen Fällen gilt Absatz 2 dieser Regelung entsprechend.

(5) Unabhängig von einem Verschulden von Arval bleibt eine etwaige Haftung von Arval bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

§ 7 Verjährung für sonstige Schäden

Sonstige Ansprüche des Käufers, welche nicht in § 6 geregelt sind, verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 8 Information/ Unterlagen

(1) Sollten auf Grundlage der im Einzelfall gewünschten Abwicklung weitere Informationen oder Unterlagen nötig sein, wird Arval den Käufer informieren.

(2) Sollte sich die Firmierung, Adresse oder die Haftungs- / Gesellschafterverhältnisse des registrierten Käufers ändern, wird er Arval hierüber unverzüglich informieren und dies durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

§ 9 Schlussbestimmungen, geltendes Recht und Gerichtsstand

(1) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn Arval stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Arval finden in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Geschäftsverbindung Anwendung, also auch für zukünftige Kaufverträge über Gebrauchtfahrzeuge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Klausel wird durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



(4) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.